

Öffentliche Bekanntmachung  
der öffentlich-rechtlichen Verträge  
zur Übernahme der  
Betriebs- und Bauträgerschaft  
der Kindertagesstätten durch  
die Verbandsgemeinde Wörrstadt  
zwischen  
der Verbandsgemeinde Wörrstadt,  
vertreten durch den Bürgermeister Markus Conrad,  
Zum Römergrund 2 bis 6, 55286 Wörrstadt  
- im Folgenden VG Wörrstadt -  
und  
der Ortsgemeinde Vendersheim,  
vertreten durch die Ortsbürgermeisterin Elfriede  
Schmitt-Sieben,  
Hauptstraße 41, 55578 Vendersheim  
- nachfolgend OG Vendersheim -  
Präambel

Der Gemeinderat der OG Vendersheim hat in seiner  
Ratssitzung am 15.11.2023 den Beschluss zur Über-  
tragung der vollständigen 7U1JHUVFKDIW (Bau- und  
Betriebsträgerschaft) der kommunalen Kindertages-  
stätte „Rasselbande“ (nachfolgend Kindertagesstät-  
te) in Vendersheim nach § 67 Abs. 5 der Gemeinde-  
ordnung (GemO) auf die diese Aufgabe annehmende  
VG Wörrstadt zum 01.07.2024 gefasst.

In Bezug auf die Wahrnehmung der Trägerschaft  
durch die VG Wörrstadt greift die Regelung zur Er-  
hebung einer Sonderumlage i. S. d. § 32 Abs. 2 des  
Landesgesetzes zur Neuregelung der Finanzbezie-  
hungen zwischen dem Land und den kommunalen  
Gebietskörperschaften vom 07.12.2022 (Landes-  
finanzausgleichsgesetz - LFAG). Hiernach ist eine  
von der Verbandsgemeinde wahrgenommene Auf-  
gabe, die den Ortsgemeinden in unterschiedlichem  
Umfange Vorteile bringt, im Rahmen einer Sonder-  
umlage abzurechnen, sofern der Vorteil nicht auf  
andere Weise ausgeglichen wird. Die finanziellen  
Folgen aus der Übertragung der Trägerschaft auf die  
VG Wörrstadt werden mit dem vorliegenden öffent-  
lich-rechtlichen Vertrag i. S. d. § 54 VwVfG geregelt  
und somit nach § 32 Abs. 2 LFAG auf andere Weise  
ausgeglichen.

Der Übergang des Grundstücks mit dem aufstehen-

den Gebäude der Kita „Rasselbande“ (Schulgässchen 2, Gemarkung Vendersheim, Flur 1, der auf die Kita anfallende Anteil der Nr. 183/8, s. Erläuterung in der Beschlussvorlage 2023/1404) wird aufgrund der gleichzeitigen Übertragung auch der Bauträgerschaft zusätzlich notariell geregelt. Noch vorhandene Darlehen zur Finanzierung einer Investition der OG Vendersheim verbleiben bei dieser. Die hieraus zu tragenden Zins- und Tilgungsleistungen werden der OG Vendersheim in voller Höhe von der VG Wörrstadt erstattet.

#### § 1

Gegenstand des Vertrages

(1) Verbunden mit der Übertragung der Trägerschaft der Kindertagesstätte nach § 67 Abs. 5 GemO der OG Vendersheim auf die VG Wörrstadt ergeben sich finanzielle Lasten bei der VG Wörrstadt, die entsprechend ausgeglichen werden müssen.

(2) Dieser finanzielle Ausgleich zwischen der OG Vendersheim und der VG Wörrstadt wird in diesem öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt, die Berechnung und Abrechnung des Ausgleichs übernimmt die VG Wörrstadt.

#### § 2

Bedarfsplanung

(1) Gemäß § 79 Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe für seinen Zuständigkeitsbereich die Gesamtverantwortung für die Erfüllung von Jugendhilfeleistungen einschließlich der Planungsverantwortung. Zur Gesamtverantwortung gehört nach § 19 des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 03.09.2019 (KiTaG) die Bedarfsplanung für Kindertagesstätten im jeweiligen Jugendamtsbezirk. Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind nach § 2 Abs. 1 Landesgesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 21.12.1993 (AGKJHG) die Landkreise und kreisfreien Städte sowie bestimmte große kreisangehörige Städte mit eigenem Jugendamt.

(2) Insbesondere gewährleistet das Jugendamt, dass in seinem Bezirk die nach den Bestimmungen der §§ 14 bis 17 KiTaG erforderlichen Kindertagesstätten zur Verfügung stehen.

(3) Förderfähig sind nur Tageseinrichtungen, die im Kindertagesstättenbedarfsplan des zuständigen Jugendamtes ausgewiesen sind.

### § 3

#### Aufgaben der OG Vendersheim

(1) Die OG Vendersheim überträgt das Grundstück der Kindertagesstätte „Rasselbande“ (Gemarkung Vendersheim, Flur 1, der auf die Kita anfallende Anteil der Nr. 183/8, s. Erläuterung in der Beschlussvorlage 2023/1404) der VG Wörrstadt zum Buchwert im Zeitpunkt der Aufgabenübertragung.

(2) Sofern das Grundstück mit dem aufstehenden Gebäude nicht mehr als Kindertagesstätte genutzt wird oder die Trägerschaft aufgegeben wird, verpflichtet sich die VG Wörrstadt, das Grundstück nach Absatz 1 an die OG Vendersheim zum Buchwert im Zeitpunkt der Aufgabe der Erfüllung der Trägerschaft zurück zu übertragen. Etwas anderes gilt, wenn ein Ersatzneubau nicht auf demselben Grundstück errichtet wird (§ 7 Abs. 4).

(3) Die OG Vendersheim überträgt unentgeltlich sämtliches bewegliches Vermögen der Kindertagesstätte, welches zum Betrieb der Kindertagesstätte erforderlich ist, der VG Wörrstadt.

(4) Sollte die Kindertagesstätte - aus welchen Gründen auch immer - nicht mehr durch die VG Wörrstadt betrieben werden, so überträgt die VG Wörrstadt unentgeltlich sämtliches bewegliches Vermögen, welches zum Betrieb der Kindertagesstätte erforderlich war, der OG Vendersheim.

(5) Die Übertragung des Grundstücks nach Absatz 1 erfolgt durch einen gesonderten Notarvertrag. Grundlage ist der Inhalt dieser Regelung, die Kosten trägt die VG Wörrstadt.

### § 4

#### Aufgaben der VG Wörrstadt

(1) Die VG Wörrstadt wird zum 01.07.2024 Trägerin der Kindertagesstätte in Vendersheim.

(2) Die VG Wörrstadt unterhält und betreibt in eigenem Namen als Trägerin die Kindertagesstätte „Rasselbande“ für den Einzugsbereich der OG Vendersheim.

(3) Das Grundstück mit dem aufstehenden Gebäude nach § 3 Absatz 1 geht mit gesondertem Vertrag in das Eigentum der VG Wörrstadt über. Ab diesem

Zeitpunkt ist die VG Wörrstadt als Eigentümerin für die Einhaltung aller Brandschutztechnischen-, Bau-, Unfallverhütungs-, Versicherungs- und sonstigen Vorschriften verantwortlich und stellt den reibungslo-

sen Betrieb sicher. Ebenfalls erfüllt die Eigentümerin

die Verkehrssicherungspflicht, darunter fallen u. a. die Kehr- und Räumpflicht sowie der Winterdienst.

(4) Die VG Wörrstadt ist als Trägerin der Einrichtung für die Gewährleistung des Wohls der Kinder, die inhaltliche und organisatorische Arbeit der Tageseinrichtung, die Einhaltung aller für den Betrieb geltenden Rechtsvorschriften sowie als Arbeitgeber verantwortlich. Ferner soll die VG Wörrstadt als Trägerin den Zugang zu Fortbildung und Fachberatung sicherstellen.

(5) Die VG Wörrstadt hat sich verpflichtet, in der Kindertagesstätte Kinder ohne Rücksicht auf ihr Bekennnis und ihre Nationalität im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze und nach Maßgabe ihrer jeweiligen Regelungen vorrangig aus der OG Vendersheim aufzunehmen. Über die evtl. Aufnahme von Kindern anderer Ortsgemeinden entscheidet die Trägerin in Absprache mit der Leitung der Kindertagesstätte.

(6) Die VG Wörrstadt ist beim Betrieb und bei der Beschäftigung der nach dem Stellenplan erforderlichen Fach- und Hilfskräfte an gesetzliche Regelungen gebunden.

(7) Die VG Wörrstadt unterrichtet den Gemeinderat der OG Vendersheim mindestens einmal jährlich über die Entwicklungen in der Kindertagesstätte im Sinne einer vertrauensvollen Zusammenarbeit, dies sind u.a. die Personalentwicklung, die Entwicklung der Plätze nach der Betriebserlaubnis sowie die Belegungszahlen.

(8) Die VG richtet auf der Ebene der Verbandsgemeinde für die in eigener Trägerschaft stehenden Kindertagesstätten einen „Arbeitskreis Kindertagesstätten“ ein, der mindestens zweimal jährlich tagt. Der

Arbeitskreis setzt sich zusammen aus Vertretern der VG sowie jeweils zwei Vertretern der Ortsgemeinden. Die Ortsgemeinden entsenden die Vertretungen in eigener Abstimmung. Die Leitungen der Kindertages-

stätten in Trägerschaft der VG werden als Gäste zu den Sitzungen eingeladen.

## § 5

Betriebskosten der Kindertagesstätte

(1) Betriebskosten der Kindertagesstätte sind im Rahmen dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages die folgenden Aufwendungen:

- a) Personalkosten im Sinne des Absatzes 2,
- b) die laufenden Sachkosten im Sinne des Absatzes 3 sowie
- c) die Immobilienkosten im Sinne des Absatzes 4.

(2) Personalkosten im Sinne dieses Vertrages sind die angemessenen Aufwendungen des Trägers der Tageseinrichtung nach § 25 Abs. 1 i. V. m. §§ 21 bis 23 KiTaG.

(3) Laufende Sachkosten im Sinne dieses Vertrages sind alle Aufwendungen des Trägers der Tageseinrichtung, die nicht Personalkosten nach Absatz 2 oder Immobilienkosten im Sinne des Absatzes 4 sind.

(4) Immobilienkosten sind alle Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Grundstück und dem aufstehenden Gebäude nach § 3 Absatz 1 sowie der Aufwendungen für die Außenanlagen. Dies sind die Investitions- und laufenden Aufwendungen des Gebäudes sowie die Investitions- und laufenden Aufwendungen für Außenanlagen und das Grundstück in Verantwortung des Bauträgers.

## § 6

Abrechnung der Betriebskosten

(1) Die jährlich anfallenden Betriebskosten der Kindertagesstätte nach § 5 Absatz 2 und 3 werden im Haushaltsplan der VG Wörrstadt veranschlagt. Die Abrechnung der durch Zuschüsse und Kostenanteile Dritter nicht gedeckter Auszahlungen erfolgt vollständig auf die OG Vendersheim.

(2) Für Anschaffung von beweglichem Vermögen, z. B. Spiel- und Ausstattungsgegenstände, Spielgeräte im Außenbereich usw., ist das Benehmen mit der OG Vendersheim herzustellen, wenn die Auszahlungen je Maßnahme 10.000,00 Euro übersteigen.

(3) Sollten Kinder aus anderen Ortsgemeinden/Städten als der in Absatz 1 genannten Ortsgemeinde in der Kindertagesstätte aufgenommen werden, werden die nicht gedeckten Auszahlungen auf der Grundlage der Kinder verteilt, für die am 31. Mai ei-

nes Jahres ein wirksames Rechtsverhältnis besteht (§ 5 Abs. 1 der Landesverordnung zur Ausführung von Bestimmungen des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 17.03.2021 (KiTaGAVO)). Die nicht gedeckten Auszahlungen werden auf die Anzahl der Kinder verteilt (nicht gedeckte Auszahlungen dividiert durch Anzahl der Kinder = Kosten je Kind) und entsprechend abgerechnet (Kosten je Kind multipliziert mit der Anzahl

der Kinder je Ortsgemeinde = Anteil je Gemeinde).

(4) Die Abrechnung der laufenden Betriebskosten nach Absatz 1 erfolgt jährlich nach Ablauf des Kalenderjahres. Die Erhebung von Vorausleistungen auf der Basis der vorjährigen Abrechnung ist zulässig und erfolgt zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines Jahres.

## § 7

### Betriebskosten des Gebäudes

(1) Betriebskosten des Gebäudes der Kindertagesstätte sind die Immobilienkosten im Sinne des § 5 Absatz 4. Diese werden unterschieden in die laufenden Immobilienkosten (z. B. Erhaltungsaufwendungen, Reparaturen, Pflege, Finanzierungskosten usw.) und in die Investitionskosten.

(2) Die laufenden Immobilienkosten werden von der OG Vendersheim jährlich in voller Höhe getragen und der VG Wörrstadt nach § 6 Absatz 4 erstattet.

(3) Evtl. erforderliche Investitionskosten in einen An-

Um- und Erweiterungs- oder auch Neubau werden von der OG Vendersheim der VG Wörrstadt in Höhe der jährlichen Abschreibung nach Fertigstellung der Maßnahme nach § 6 Absatz 4 erstattet. Bei Investitionen, die je Maßnahme 100.000,00 Euro übersteigen, ist das Benehmen mit der OG Vendersheim herzustellen.

(4) Für notwendige Erweiterungen bzw. Neubauten von Kindertagesstätten stellt die OG Vendersheim der VG Wörrstadt geeignete Grundstücke im Wege eines Erbbaurechts unentgeltlich zur Verfügung.

## § 8

### Vertragsdauer und Beendigung

(1) Dieser Vertrag tritt nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Wörrstadt in Kraft

und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Vertrag gilt mindestens so lange, wie die Aufgabenübertragung nicht verändert wird.

(2) Eine Kündigung ist nach Beschluss des jeweiligen Rates zwölf Monate zum Ende des Kindergartenjahres möglich, frühestens jedoch nach Ablauf von sieben Jahren, es gilt § 60 VwVfG.

§ 9

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in diesem Vertrag enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit der Vertrag lückenhaft sein sollte.

§ 10

Vertragsänderungen und Schlussbestimmung

(1) Vertragsänderungen oder Vertragsergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt auch für die Aufhebung dieser Vorschrift. Nebenabreden bestehen nicht.

(2) Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Die Vertragsparteien erhalten je eine Ausfertigung des Vertrages.

Wörrstadt, 15.02.2024

Verbandsgemeinde Wörrstadt,

Bürgermeister Markus Conrad

Ortsgemeinde Vendersheim,

Ortsbürgermeisterin Elfriede Schmitt-Sieben